

## Rezension: Eric Hilgendorf, Einführung in das Medizinstrafrecht, 2014

Michael Kubiciel

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2018. "Rezension: Eric Hilgendorf, Einführung in das  
Medizinstrafrecht, 2014." MedR - Medizinrecht. Berlin: Springer.  
<https://doi.org/10.1007/s00350-018-5090-x>.

### Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the following conditions:

**Deutsches Urheberrecht**

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publizieren>



### **Einführung in das Medizinstrafrecht.**

**Von Eric Hilgendorf. C. H. Beck München 2016, XIX 133 S., kart., €24,90**

Das Medizinstrafrecht hat Konjunktur: Verschiedenartige Formen von Abrechnungsbetrug, eine Serie von Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Spenderorganen, Korruption und Untreue in Krankenhäusern, Versuche, das Verbot der Präimplantationsdiagnostik zu umgehen – all das ist nur ein kleiner Ausschnitt von Fällen, die in jüngster Vergangenheit deutsche Strafverfolgungsbehörden beschäftigt haben. Seit einiger Zeit sind auch wieder die „großen“ Fragen des Medizin(straf)rechts in das Zentrum rechtspolitischer Debatten

---

Professor Dr. iur. Dr. h. c. Michael Kubiciel  
Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf-  
und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht,  
Universität Augsburg, Juristische Fakultät,  
Universitätsstraße 24, 86159 Augsburg, Deutschland

---

gerückt: Inwieweit darf die Suizidbeihilfe pönalisiert werden? Haben Schwerstkranke einen Anspruch auf Zuteilung tödlicher Medikamente? Darf die Werbung für den straffreien Abbruch der Schwangerschaft bestraft werden? Sollte die sog. Widerspruchslösung im TPG verankert werden? Derartige Fragen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich mit den Mitteln der Straf- und Grundrechtsdogmatik nicht zufriedenstellend beantworten lassen. Auch die Regeln des geltenden Rechts sind stets vor ihren zeitgeschichtlichen Hintergründen und in ihren ethischen Zusammenhängen zu betrachten und auf ihre Anschlussfähigkeit für die Gesellschaft der Gegenwart zu hinterfragen. Angesichts dessen ist es zu begrüßen, dass *Hilgendorf* den knappen Raum eines Einführungswerkes an vielen Stellen für historische Rückblicke und rechtsethische Reflexionen nutzt. Dies ist nicht nur für die Ausbildung junger Juristinnen und Juristen wichtig, an die sich das – aus einer Vorlesung hervorgegangene – Kurzlehrbuch richtet. Auch den mit der Rechtsmaterie und ihrer Dogmatik bereits Vertrauteren eröffnen sie wichtige Perspektiven.

So stellt *Hilgendorf* ausführlich die Geschichte der Euthanasie in Deutschland dar, deren Abgründe ein wichtiger Grund dafür sind, dass Gerichte und Gesetzgeber hierzulande deutlich weniger progressiv agieren als ihre Pendants in manchen europäischen Nachbarstaaten. Es trifft zwar zu, dass – anders als in den 1920er und 1930er Jahren – das Lebensrecht „Kranker und Behinderter völlig außer Frage“ steht (S. 36). Zweifel kann man aber an der Feststellung, dass Sterbehilfe ohne den Willen des Einzelnen heute ausscheidet (ebd.), da es nicht wenige Fälle gibt, in denen der Wille des Patienten nur vermutet und als dessen mutmaßlicher Wille ausgewiesen wird (S. 41) oder eine Willensbildung (wie bei Neugeborenen) sogar von vornherein ausgeschlossen ist (S. 47). Die Sorge, dass die Freigabe der Tötung auf Verlangen schrittweise zu einer partiellen Legalisierung der Tötung *ohne* Verlangen führt, ist mithin weniger irrational als man auf den ersten Blick meinen könnte. In großer Klarheit zeichnet *Hilgendorf* sodann die tatsächlichen Hintergründe des neuen §217 StGB nach und zeigt, dass eine ursprünglich zur Eindämmung sog. Sterbehilfevereine vorgesehene Regelung nun in kontraproduktiver Weise zahlreiche Handlungen von Ärzten und Pflegern zu erfassen droht (S. 55 ff.).

Begrüßenswert ist es auch, dass *Hilgendorf* die – selbst vielen Rechtspolitikern nicht mehr bekannte – windungsreiche Entstehungsgeschichte der §§218 ff. StGB nachzeichnet (S. 59 f.), ohne die sich die Bedeutung des Beratungsmodells und seiner „Rahmenbedingungen“ (BVerfGE 88, 203, 270) sowie der aktuelle Streit um §219a StGB nicht nachvollziehen lassen. Ausführlich informiert das Buch zudem über die Transplantationsmedizin (einschließlich des sog. Transplantationsskandals) und stellt u. a. auch die verschiedenartigen Modelle zur Legitimation einer Organentnahme gegenüber (S. 79 ff.), was angesichts der erneuten Debatte um die Einführung der (erweiterten) Widerspruchslösung von großer Aktualität ist.

Schließlich sei hervorgehoben, dass *Hilgendorfs* Lehrbuch den – oft zitierten, aber selten gelesenen – Hippokratischen Eid vollständig wiedergibt, an dessen Spitze keineswegs die Verpflichtung auf das Patientenwohl steht, sondern ein (ökonomischer) Versorgungsgedanke: Der Arzt solle für den Unterhalt seines Lehrers sorgen, wenn dieser dazu selbst nicht mehr in der Lage ist. Schon diese frühe Quelle zeigt, dass der Arzt nicht nur seinen Patienten verpflichtet ist, sondern auch (nach Hippokrates sogar: zunächst) sich selbst und jenen, die er zu unterhalten hat. Ärztliches Gewinnstreben ist mithin nicht per se ethisch problematisch. Die beiden wichtigsten strafwürdigen Fälle des Gewinnstrebens – Abrechnungsbetrug und Korruption – beschreibt das Buch leider nur auf wenigen Seiten (S. 109–119), so dass notwendigerweise auf dogmatische Vertiefungen verzichtet werden muss; auch den meisten Praktikern dürften die Ausführungen wenig Neues bieten. Eine stärkere Beachtung (und Würdigung) hätte man auch der sog. hypothetischen Einwilligung gewünscht (S. 25), die nicht nur dogmatisch hochumstritten ist, sondern die auch einen neuralgischen Punkt der Lehre von der Strafbarkeit des ärztlichen Heileingriffs berührt: Wer, wie die h. M., der (fehlenden) Einwilligung des Patienten eine derart große Bedeutung im Rahmen der §§223 ff. StGB beimisst, benötigt zwangsläufig ein dogmatisches Hilfsmittel, um nicht jeden marginalen Verstoß gegen Aufklärungspflichten als (vorsätzliche oder fahrlässige) Körperverletzung ahnden zu müssen.

Das Buch spiegelt – wie könnte es anders sein – die methodischen Vorlieben und Interessengebiete seines Autors. Gerade daher liest man die genannten, rechtspolitisch und ethisch höchstaktuellen Abschnitte zu den „großen“ Fragen des Medizinstrafrechts mit Gewinn.